

Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung

Version September 2024

Vorliegende Regelung umschreibt die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz. CYP erfüllt bestimmte Aufträge für Kunden und bearbeitet in diesem Zusammenhang Personendaten im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und/oder der EU Datenschutz-Grundverordnung (zusammen «Datenschutzbestimmungen»). Diese Regelung gilt für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag stehen, bei welchem personenbezogene Daten («Daten») des Kunden verarbeitet werden.

1. Rolle und Verantwortlichkeiten der Parteien

Gemäss den Datenschutzbestimmungen ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin für die Datenbearbeitung verantwortlich, während CYP die Auftragsbearbeiterin ist. Sowohl der Auftraggeber/die Auftraggeberin als auch CYP sind verantwortlich für die vollumfängliche Einhaltung aller auf sie jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin gewährleistet und sichert zu, dass sie Personen, über welche sie CYP Personendaten zur Verfügung stellt (oder deren Personendaten CYP anderweitig erhält), über die Bearbeitung durch CYP gemäss vorliegender Regelung umfassend, verständlich und in leicht zugänglicher Form und Sprache informiert hat und dass, sofern notwendig, diese Personen in die entsprechende Bearbeitung eingewilligt haben oder ein anderer Rechtfertigungsgrund anwendbar ist.

Soweit den Auftraggeber/die Auftraggeberin unter den Datenschutzbestimmungen eine weitergehende Informationspflicht trifft, stellt sie den Personen diese Informationen zur Verfügung.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin gewährleistet und sichert zudem zu, dass die Bearbeitung durch CYP gemäss vorliegender Regelung im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt und insb. nicht weitergeht, als die Bearbeitung, zu welcher der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst befugt ist und keiner gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

2. Gegenstand und Dauer

Gegenstand, Dauer, Art sowie Zweck der Verarbeitung ergeben sich grundsätzlich aus dem Hauptvertrag.

Die Laufzeit dieser Regelung ergibt sich aus der Laufzeit des Hauptvertrags zwischen CYP und dem Kunden. Davon ausgenommen sind Bestimmungen aus dieser Regelung, die darüberhinausgehende Verpflichtungen mit sich bringen.

CYP bearbeitet die Personendaten so lange, wie dies für die Verfolgung der unter dieser Regelung angegebenen Zwecke oder zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder länger, falls die entsprechenden Personendaten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder zu Beweis Zwecken erforderlich sind.

Sobald die unter dieser Regelung bearbeiteten Personendaten nicht mehr erforderlich sind, werden sie von CYP gelöscht oder anonymisiert. Vorbehalten bleiben Personendaten, welche im Laufe der üblichen operativen Backups von CYP mitgespeichert werden.

Die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten, sofern gesetzlich notwendig, ist die Einwilligung der Datensubjekte oder das berechtigte Interesse des Auftraggebers/der Auftraggeberin an der Auftragsdatenbearbeitung für die Verfolgung oben beschriebener Zwecke.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist verantwortlich für den Nachweis der entsprechenden Einwilligung oder des berechtigten Interesses für die Datenbearbeitung durch CYP. Soweit ein Datensubjekt die Einwilligung widerruft oder das berechtigte Interesse wegfällt, informiert der Auftraggeber/die Auftraggeberin umgehend CYP entsprechend.

3. Kategorien bearbeiteter Personendaten

CYP verarbeitet folgende Kategorien von Personendaten:

- Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdaten)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mailadresse)
- Beurteilungs-, Bewertungs- und Ausbildungsdaten

Betroffene Personen:

- Kursteilnehmende
- Betreuungspersonen von Kursteilnehmenden
- Firmenadministratoren
- Mitarbeitende
- Interessenten

4. Weisungen der Auftraggeberin

Die in dieser Regelung beschriebene Datenbearbeitung gilt als allgemeine Bearbeitungsweisung des Auftraggebers/der Auftraggeberin an CYP zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Weisungen werden durch den Vertrag festgelegt.

Darüber hinausgehende spezifische Weisungen betreffend die Bearbeitung von Personendaten an CYP werden umgesetzt, sofern diese verhältnismässig und mit für CYP zumutbaren Anstrengungen verbunden sind.

5. Unterauftragsbearbeiter und Bearbeitungsort

CYP gibt Personendaten Dritten zur Unterauftragsdatenbearbeitung ("Unterauftragsbearbeiter") weiter. Diese Unterauftragsbearbeiter sind auf der Website von CYP unter folgendem Link einsehbar: <https://cyp.ch/de/datenschutz> und gelten vom Auftraggeber/ der Auftraggeberin mit Abschluss des Vertrages als genehmigt.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin genehmigt weiter allgemein, dass CYP nach eigenem Ermessen weitere Unterauftragsbearbeiter hinzuzieht oder bestehende Unterauftragsbearbeiter ersetzt. Eine etwaige Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsbearbeitern teilt CYP vorgängig der Auftraggeberin mit. Die Auftraggeberin kann dagegen Widerspruch erheben. Falls der Auftraggeber/die Auftraggeberin innert 10 Tagen nach entsprechender Mitteilung keinen Widerspruch erhebt, gilt die Hinzuziehung/Ersetzung als genehmigt. Bei einem Widerspruch des Auftraggebers/der Auftraggeberin kann CYP auf die Hinzuziehung/Ersetzung verzichten oder eine Alternative vorschlagen und sofern dies nicht möglich oder unzumutbar ist, wird der entsprechende Service eingestellt.

Die Bearbeitung der Auftragsdaten findet in der Schweiz, innerhalb der EU, innerhalb des EWR oder in einem Land statt, welches von der Europäischen Kommission und dem Bundesrat als Land mit einem angemessenen Schutzniveau beurteilt wird und einen angemessenen Schutz der Personendaten im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes bietet statt. Jegliche Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung in ein Land ausserhalb dieses Gebiets darf nur mit vorgängiger Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (namentlich unter Einhaltung der in Kapitel V der EU-DSGVO und im Schweizerischen Datenschutzgesetz enthaltenen Bedingungen) erfolgen. In einem solchen Fall verpflichtet sich die Auftragsbearbeiterin insbesondere vor Übermittlung oder Bekanntgabe von Auftragsdaten zum Abschluss geeigneter Zusatzverträge und trifft, falls erforderlich, angemessene rechtliche, technische oder organisatorische Massnahmen.

Unterauftragsbearbeiter werden von CYP vertraglich verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Unterauftragsbearbeitung zukommenden Personendaten angemessen zu schützen und ausschliesslich zum Zweck der Unterauftragsbearbeitung zu verwenden.

6. Datensicherheit

CYP ergreift alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die unter dieser Regelung bearbeiteten Personen-daten angemessen zu schützen (insbesondere gegen Manipulation, Offenlegung, Verlust, Löschung oder Vernichtung). Dazu erlässt CYP Weisungen, schult die Verantwortlichen und implementiert angemessene Sicherheitsdispositive sowie IT- und Netzwerksicherheitslösungen.

CYP beschränkt den Zugang zu Personendaten auf diejenigen Personen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen, und stellt sicher, dass alle mit der Datenbearbeitung befassten Mitarbeitenden, Auftragnehmenden oder Dienstleister, die Vertraulichkeit der Personendaten wahren. Die entsprechenden Personen müssen die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zusichern.

7. Verletzung der Datensicherheit

CYP informiert den Auftraggeber/die Auftraggeberin so rasch als möglich, wenn sie eine Verletzung der Datensicherheit gemäss den Datenschutzbestimmungen feststellt.

CYP unterstützt den Auftraggeber/die Auftraggeberin soweit möglich und zumutbar im Umgang mit der bei ihr festgestellten Verletzungen der Datensicherheit, unter der Bedingung, dass der Auftraggeber/die Auftraggeberin CYP dafür angemessen entschädigt.

CYP leitet zu diesen Zwecken relevante Informationen, soweit verfügbar, an den Auftraggeber/die Auftraggeberin weiter. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin bleibt für ihren Teil verantwortlich für sämtliche notwendigen Meldungen an Datenschutzaufsichtsbehörden und Datensubjekte. CYP ihrerseits leistet Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörden, wo eine entsprechende Verpflichtung besteht.

8. Anfragen betroffener Personen

Personen deren Personendaten unter dieser Regelung bearbeitet werden, können die ihnen zustehenden Individualrechte gegenüber beiden Parteien geltend machen. Soweit sich eine Person in Wahrnehmung eines Individualrechts an CYP wendet, und CYP nicht selbst die bearbeitende Partei, leitet CYP das Ersuchen unabhängig von der Pflicht zur Folgeleistung an die Auftraggeberin weiter. Die Auftraggeberin beantwortet und behandelt entsprechende Ersuchen. Auf Anfrage der Auftraggeberin und so weit verfügbar, stellt CYP der Auftraggeberin die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die Personen, die ihnen allfällig zustehenden Individualrechte korrekt ausüben und verlangt diejenigen Angaben, welche die Identifizierung der Person zweifelsfrei ermöglichen. CYP übernimmt keine Haftung für falsche oder nicht fristgerechte Antworten.

9. Umgang mit Datenschutzaufsichtsbehörden

Soweit sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit unter dieser Regelung bearbeiteten Personendaten an CYP wendet, leitet diese die entsprechende Anfrage oder Verfügung unabhängig von der Pflicht zur Folgeleistung an den Auftraggeber/die Auftraggeberin weiter. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin korrespondiert mit der anfragenden oder verfügenden Aufsichtsbehörde und beantwortet ihre Fragen oder leistet ihrer Verfügung Folge, jeweils in Abstimmung mit CYP. Auf Anfrage des Auftraggebers/der Auftraggeberin und so weit verfügbar, stellt CYP dem Auftraggeber/der Auftraggeberin die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung, siehe auch Ziffer 7.

10. Haftung und Schadenersatz

Die Auftraggeberin und CYP haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 82 DSGVO bzw. entsprechend anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

11. Mitteilungen

Jede Mitteilung einer Partei an die andere im Rahmen dieser Regelung erfolgt schriftlich (auch per Email).

- für CYP: CYP Association, Giessereistrasse 18, 8005 Zürich / datenschutz@cyp.ch
- für die Auftraggeberin: Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird eine für Datenschutzanfragen verantwortliche Person oder Stelle bekannt gegeben.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Regelung untersteht materiellem Schweizer Recht.

Für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Regelung sind die ordentlichen Gerichte in Zürich, Schweiz, ausschliesslich zuständig.

13. Schlussbestimmungen

Jede Partei ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung durch ihre Arbeitnehmenden, Auftragnehmer, Agenten und andere Dritte, welche die jeweilige Partei bezieht.

Jede Änderung und Ergänzung dieser Regelung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises, dass es sich um eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen handelt.

Übersicht über technische und organisatorische Massnahmen

Zugangskontrolle

Mittels Zugangskontrolle ergreifen wir Massnahmen, mit welchen unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungssystemen verhindert wird.

Massnahmen

- Benutzerkonten und Computer sind durch aktuelle und angemessene technische Massnahmen gesichert.
- Zugriff von privaten Smartphones erfordert eine sichere PIN und setzt ein aktuelles Betriebssystem voraus.
- Obligatorische Nutzung Passwortmanager
- Zutritt zu Büroräumlichkeiten mittels Türsicherung und Schlüsselprotokollierung.

Zugriffskontrolle

Unter Zugriffskontrolle werden Massnahmen verstanden, welche gewährleisten, dass nur Berechtigte Benutzer auf entsprechende Daten zugreifen können.

Massnahmen

- Striktes Berechtigungskonzept und regelmässige Überprüfung, auch im Rahmen von Audits.
- Bewilligungsprozess für die Freigabe von Zugriffen
- Administrative Zugriffe sind stark eingeschränkt auf einen definierten Personenkreis

Weitergabekontrolle

Durch die Weitergabekontrolle soll sichergestellt werden, dass Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, verändert oder entfernt werden können

Massnahmen

- Verschlüsselung der Laptops via Bitlocker
- Verschlüsselungen von Datenübertragungen (TLS/SSL)
- Gesichertes WLAN

Auftragskontrolle

Unter Auftragskontrolle werden Massnahmen definiert, welche gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

Massnahmen

- Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) mit Dienstleistern, wenn möglich
- Regelmässige Prüfung der Auftragsdatenverarbeiter

Verfügbarkeitskontrolle

Die Verfügbarkeitskontrolle ist eine technische Massnahme, um gespeicherte Daten nach einem Datenverlust, einer Beschädigung oder einem Ausfall wiederherzustellen.

Massnahmen

- Backup der Daten und Services
- Örtlich getrennte Aufbewahrung von Backups
- Bedrohungsschutz
- Regelmässiges (mind. 3x jährlich) Informieren und Schulen der Mitarbeitenden